

den erzählenden, aber nicht von den amtlichen Quellen, den Urkunden, gebraucht. Von der Annahme Herzogtum = Stammesherzogtum ausgehend, schließt er: „Das karolingische Herzogtum ist ein Titularherzogtum.“

R. Schröders These übernahm E. Mühlbacher 1896: „Eine Einteilung des Reiches in größere Verwaltungskörper, in Provinzen bestand nicht“. ¹⁾

An Schröder und Mühlbacher schlossen sich die Handbücher an, so A. Heusler ²⁾, während A. Meister sich enger an H. Brunner und W. Sidel hielt. ³⁾ G. v. Below hat in seinem „Deutschen Staat des Mittelalters“ die Frage nicht behandelt. Ernst Mayer hat an Schröders Theorien vorbeigeredet ⁴⁾; für E. Mayer ist der Fortbestand der Herzogtümer keine Frage.

Der Widerspruch E. Mayers gegen die Lehre Schröders ist von den westfränkischen Verhältnissen her erhoben worden, die Mayer besonders kannte; daneben war es die Landesgeschichte, die Schröders Lehre nicht mit den Berichten der Quellen und dem Werden der politischen Gebilde vereinen konnte. 1912 hat H. Pirchegger eine ausführliche Untersuchung über die Verhältnisse des Südostens durchgeführt, die deutlich die Gliederung der Verwaltung der Karolingerzeit in mehrere Stufen zeigte. ⁵⁾ 1929 hat der Slowene Ludmil Hauptmann die Erfahrungen Pircheggers weiter ausgebaut. ⁶⁾ Auch meine eigenen Beobachtungen gingen in gleicher Richtung. ⁷⁾ Von den Verhältnissen des Nordostens ausgehend hat W. Varges ein ostfälisches Herzogtum seit etwa 850 nachgewiesen. ⁸⁾ Ausgehend von den angeblichen germanischen Volksherzogen, geht er auf die Stellung der

¹⁾ E. Mühlbacher, Geschichte der Karolinger 1 (1896), 271.

²⁾ A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte (1905) S. 106—8.

³⁾ A. Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft 2, 3 (1907), 42—43.

⁴⁾ E. Mayer, Deutsche und Französische DG. 2 (1899), 361 ff. § 61.

⁵⁾ H. Pirchegger, Karantanien und Unterpannonien zur Karolingerzeit, MJOÖ. 33 (1912), 272—319, besonders 303—305.

⁶⁾ L. Hauptmann, Erläuterungen zum hist. Atlas der Alpenländer 4, 2 (1929), 341 ff.

⁷⁾ E. Klebel, Die Ostgrenze des karolingischen Reiches, Jb. f. Landeskunde von Niederösterreich 1928, 348—80.

⁸⁾ Gedächtnisschrift f. Georg v. Below, Aus Politik und Geschichte (1928) S. 17—31.